

2731/AB XXI.GP

Eingelangt am: 12.09.2001

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der **Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde, betreffend Reorganisation des Hauptverbandes, Nr. 2790/J**, wie folgt:

Zu den im Wesentlichen konkrete Fakten aus dem Bereich des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger betreffenden Fragen verweise ich auf die in Kopie beiliegende Äußerung des Hauptverbandes, der ich lediglich hinsichtlich der Frage 9 hinzufügen möchte, dass auch mir das Ergebnis der durchzuführenden Aus - schreibung naturgemäß noch nicht bekannt ist.

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

Zu Ihrem obgenannten Schreiben betreffend die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde zur Reorganisation des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu Punkt 1:**

Derzeit gibt es im Hauptverband sieben Funktionäre, die Funktionsgebühren erhalten:

- Präsident und beide Vizepräsidenten,
- Vorsitzender der Kontrollversammlung und Stellvertreter und
- Vorsitzender der Controllinggruppe und Stellvertreter,  
Nach der Reform werden sowohl der Präsident und die beiden Vizepräsidenten als auch der Vorsitzende der Kontrollversammlung und sein Stellvertreter nicht mehr als Funktion im bisherigen Sinn bestehen.

Der Vorsitz der Controllinggruppe bleibt von der Umstellung unberührt.

Diese Personen haben keine Dienstverträge, sondern beziehen (12 - mal jährlich) Funktionsgebühren nach der Funktionsgebührenverordnung BGBl. II Nr. 230/1997.

Es werden durch die Reform allerdings die Funktionen

- Vorsitzender der Hauptversammlung und zwei Stellvertreter,
- Vorsitzender des Verwaltungsrates (Präsident) und ein Stellvertreter,
- Vorsitzender des Sozial - und Gesundheitsforum Österreich und ein Stellvertreter

neu eingeführt.

Die Zahl der tatsächlich ausscheidenden Personen hängt davon ab, ob und welche bisherigen Funktionsträger auch in der neuen Organisationsform eine Funktion ausüben, soweit die Unvereinbarkeitsbestimmungen dies zulassen.

Es wird auch ein Verwaltungskörper „Geschäftsführung“ geschaffen, welcher aus drei bis fünf Personen bestehen soll: ob und welche Mitglieder der bisherigen Generaldirektion (ein Generaldirektor und drei Stellvertreter) in diesem Verwaltungskörper tätig werden, hängt vom Ergebnis der Ausschreibung der Geschäftsführungsstellen im Herbst 2001 ab.

#### Zu Punkt 2:

Die eingangs genannten Funktionäre haben keine Dienstverträge, die (derzeit vier Mitglieder der Generaldirektion besitzen unbefristete Verträge

#### Zu den Punkten 3 und 4:

Sowohl der Generaldirektor als auch seine Stellvertreter sind unkündbare Angestellte nach altem Dienstrecht - die Verträge können nur durch Versetzung in den Ruhestand aufgelöst werden (seit 1996 gibt es für Neueintritte keine Unkündbarkeit mehr).

#### Zu Punkt 5:

Von den vier Mitgliedern der Generaldirektion erfüllt eines schon jetzt die Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung, ein Weiteres im zweiten Halbjahr 2001.

Zu Punkt 6:

Die beiden Ruhestandsversetzungen würden folgende Kosten nach sich ziehen (brutto):

- Abtätigungen in der Höhe von insgesamt ca. ATS 2,8 Millionen,
- Dienstordnungspensionen (noch altes Dienstrech) mit. ca. ATS 164.000.-.

Zu Punkt 7:

Die Verträge haben sich nach dem Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998 zu richten. Sie werden auf vier Jahre befristet sein (§ 441c Abs. 1 ASVG, 58. ASVG - Novelle, BGBl. I Nr. 99/2001).

Zu Punkt 8:

Die Ausschreibung ist nach § 441c ASVG (58. ASVG - Novelle, BGBl. I Nr. 99/2001) vom Verwaltungsrat vorzunehmen, welcher voraussichtlich bis Mitte September erstmals zusammenetreten wird.

Zu Punkt 9:

Dazu kann keine Aussage getroffen werden.